

haupt; fällt sie verneinend aus, so entsteht der neue Zweifel: Ist beim Fehlen eines Inhabers der Staatsgewalt zu eigenem Rechte überhaupt die Existenz des Staates als solchen noch weiter möglich und denkbar, mit anderen Worten, würde der Wegfall des Monarchen in diesem Falle nicht auch den Untergang des Staates selbst bedeuten? Und wenn nicht, von wem und wie wird dann die Staatsgewalt, falls sich eine solche noch konstruiren lässt, ausgeübt, wie gestaltet sich das staatliche Leben im Zwischenreiche, welchen Charakter hat der staatliche Organismus in der Krisis des Interregnums?

§ 10.

Ältere Meinungen.

I. Eine allseitig zusammenfassende Darstellung oder juristische Konstruktion des Interregnums in der hier durchweg angenommenen Bedeutung vom Standpunkte des allgemeinen Staatsrechts aus findet sich nirgends; insofern das, was über das Interregnum in einzelnen Staaten, speziell im ehemaligen deutschen Reiche, schon oben abgehandelt wurde, nach der Auffassung der diesen Gegenstand bearbeitenden Publizisten auch allgemeine Geltung in Anspruch nimmt, darf auf das bereits Angeführte verwiesen werden. Häufiger begegnet man in Werken öffentlich-rechtlichen Inhalts Bemerkungen, die erkennen lassen, dass der Verfasser die Fragen und Zweifel, zu denen das charakteristische Wesen des Zwischenreiche, sei es auch nur in einzelnen Fällen, Veranlassung giebt, wohl gewürdigt hat, ohne sich doch auf ihre Beantwortung und Lösung einzulassen; so bei REITENMEIER¹⁾, WEISS²⁾, KLÜBER³⁾, ZACHARIAE⁴⁾, HELD⁵⁾, v. KIRCHENHEIM⁶⁾, SNEYDEL⁷⁾ und GRASSMANN⁸⁾. Im Folgenden sollen zunächst

1) Grundsätze der Regentschaft S. 37.

2) Deutsches Staatsrecht S. 496 f.; heussisches Staatsrecht S. 219.

3) Öffentliches Recht des Deutschen Bundes § 247.

4) Deutsches Staats- und Bundesrecht § 78.

5) System des Verfassungsrechts II. S. 275, 283 Note 1.

6) Die Regentschaft S. 1, wo er von der „interimistischen Regierung“ spricht. Ueber seine Theorie des Interregnums im Falle der Schwangerschaft der Monarchenwitwe s. unten S. 64 und a. a. O. S. 85 ff. An dieser Stelle sagt er, wenn man in dem fraglichen Falle eine Regentschaft einsetzen wollte, so würde diese einen ganz andern Begriff darstellen und einem Interregnum näher kommen als dem, was wir Regentschaft nennen.

7) Bayrisches Staatsrecht I. S. 455.

8) Archiv für öffentl. Recht VI. S. 495 f.